

**Gebührensatzung
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Zülpich
vom 19.12.2012**

(in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 12.12.2018)

Präambel

Auf Grund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung

- §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023),
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/ SGV NW 610),
- §§ 5 ff. Landesabfallgesetz vom 21.06.1988 (GV NW S. 250 / SGV NW 74),
- § 24 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Zülpich vom 19.12.2012,

hat der Rat der Stadt Zülpich in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende 6. Satzung vom 12.12.2018 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Zülpich vom 19.12.2012 beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Inanspruchnahme der städtischen Abfallentsorgung gemäß der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Zülpich vom 19.12.2012 werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben (Abfallentsorgungsgebühren). Zur städtischen Abfallentsorgung zählt auch das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch Dritte im Auftrag der Stadt mit Ausnahme von Verpackungsabfällen gemäß § 4 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Zülpich (Abfallentsorgungssatzung). Die Gebühren dienen der Deckung der Aufwendungen für die Verwaltung sowie für den Betrieb und die Unterhaltung der städtischen Abfallentsorgungseinrichtung als auch der Kosten für die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensätze

- (1) Die Gebühr berechnet sich aus einer Bereitstellungsgebühr je Restabfallbehälter und Jahr und einer Leerungsgebühr pro Leerung des Restabfallbehälters.

Die Bereitstellungsgebühr wird für das Einsammeln, Abfahren und die Entsorgung/Verwertung von Bioabfall, Sperrmüll, Altpapier, Grünabfällen, schadstoffhaltigen Abfällen, Elektro- und Elektronikgeräten, verbotswidrigen

Abfallablagerungen, für die Information und die Beratung der privaten Haushalte sowie die Aufstellung, die Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben erhoben.

Die Bereitstellungsgebühr beträgt für die nachfolgenden Restabfallbehälter:

80 l Behälter für Einpersonenhaushalte	35,00 EURO,
80 l Behälter ab Zweipersonenhaushalte/Entsorgungsgemeinschaften	56,00 EURO,
120 l Behälter	84,00 EURO,
240 l Behälter	168,00 EURO.

(2) Für jede Entleerung der Restabfallbehälter wird eine Gebühr

für den	80 l Behälter je Leerung	von	2,40 EURO,
für den	120 l Behälter je Leerung	von	3,35 EURO,
für den	240 l Behälter je Leerung	von	6,20 EURO

erhoben.

Die Gebühr für die Leerung eines verunreinigten blauen Behälters für Altpapier, Pappe und Kartonagen gem. § 13 Abs. 4 Buchstabe b) der Abfallentsorgungssatzung im Rahmen der Restmüllabfuhr beträgt:

für den Behälter mit	240 l Volumen	10,00 EURO
----------------------	---------------	------------

Die Gebühr für die Leerung eines verunreinigten gelben Behälters für Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen gem. § 13 Abs. 4 Buchstabe c) der Abfallentsorgungssatzung im Rahmen der Restmüllabfuhr beträgt:

für den Behälter mit	240 l Volumen	10,00 EURO
----------------------	---------------	------------

Die Gebühr für die Leerung eines verunreinigten Bioabfallgefäßes gem. § 13 Abs. 4 Buchstabe d) der Abfallentsorgungssatzung im Rahmen der Restmüllabfuhr beträgt:

1) für den Behälter mit	80 l Volumen	6,00 EURO
2) für den Behälter mit	120 l Volumen	7,00 EURO
3) für den Behälter mit	240 l Volumen	10,00 EURO

(3) Wird im Einzelfall die Benutzung eines 1.100 l Restabfallbehälters zugelassen, sind hierfür Gebühren für die

wöchentliche Entleerungen in Höhe von	2.766,00 EURO
---------------------------------------	---------------

jährlich zu zahlen.

(4) In den Gebühren nach Abs. 1 dieser Satzung sind auch die Kosten für das Einsammeln und Befördern der Abfälle nach § 13 der Abfallentsorgungssatzung sowie die Kosten für die Vorhaltung einer Biotonne enthalten. Die Anzahl der gebührenfreien Biotonnen richtet sich nach der Anzahl der veranlagten Restabfallbehälter.

Die Gebühren für die Nutzung zusätzlicher Biotonnen betragen

für jede weitere	80 l Biotonne	11,00 EURO	jährlich,
für jede weitere	120 l Biotonne	17,00 EURO	jährlich,
für jede weitere	240 l Biotonne	34,00 EURO	jährlich.

(5) Der gebührenpflichtige Benutzer eines 1.100 Liter Restabfallbehälters erhält auf Antrag bis zu 4 Biotonnen mit einem Fassungsvermögen von jeweils 240 l, ohne das hierfür weitere Gebühren fällig werden.

(6) Bei vollständiger und ordnungsgemäßer Eigenkompostierung ermäßigen sich die unter Abs. 1 genannten Gebühren

bei	80 l Behälter für Einpersonenhaushalte	auf	28,00 EURO,
bei	80 l Behälter ab Zweipersonenhaushalte/Entsorgungsgemeinschaften	auf	45,00 EURO,
bei	120 l Behälter	auf	67,00 EURO,
bei	240 l Behälter	auf	134,00 EURO.

(7) Die Gebühr für einen 50 l Abfallsack (Windelsack) nach § 10 Abs. 2 c) der Abfallentsorgungssatzung beträgt 2,00 EURO.

(8) Für die in Ausnahmefällen bereitgestellten Abfallsäcke nach § 10 Abs. 2 a) und b) der Abfallentsorgungssatzung beträgt die Gebühr für

den	70 l Restabfallsack	5,00	EURO,
den	70 l Bioabfallsack	3,00	EURO.

(9) e n t f ä l l t.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Anschluss erfolgt. Sie endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Inanspruchnahme der städtischen Abfallbeseitigung aufhört.

(2) Im Falle der Änderungen der Behältergröße erfolgt die Gebührenanpassung mit dem Ersten des auf den Zeitpunkt der Änderungen folgenden Monats.

(3) Bei Beginn der Gebührenpflicht während eines Erhebungszeitraumes wird die Restmüllgebühr als Vorausleistung entsprechend § 4 Abs. 3 zugrunde gelegt.

§ 4

Gebührenerhebung

(1) Die Gebühren nach § 2 dieser Satzung werden durch Gebührenbescheid festgesetzt, der auch andere Angaben enthalten kann. Sie sind mit je ¼ des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Nach Ablauf des Jahres sind bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides zu den vorgenannten

Fälligkeitsterminen jeweils Gebühren in Höhe eines Viertel der zuletzt festgesetzten Jahresgebühr zu entrichten.

- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentümern kann die Gebühr für die Gemeinschaft festgesetzt werden. Der Bescheid wird dann an den Verwalter, der nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt wurde, gerichtet.
- (3) Für die zugelassenen Restabfallbehälter werden für die erstmalige Festsetzung der Leerungsgebühren Vorausleistungen auf der Basis einer Leerung im vierwöchentlichen Turnus je Gefäßart pro Jahr erhoben. Bei Neuanschluss wird die der Gebührenberechnung zugrunde zu legende Entleerungshäufigkeit auf die verbleibenden Monate des Jahres mit mindestens einer Leerung im vierwöchentlichen Turnus berechnet.
- (4) Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes wird aufgrund der tatsächlichen Entleerungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 unter Anrechnung der Vorausleistungen die noch zu zahlende bzw. zu erstattende Gebühr abgerechnet und durch Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung der Erstattungs- bzw. Nacherhebungsbeträge für den abgelaufenen Erhebungszeitraum erfolgt gleichzeitig mit dem Vorauszahlungsbescheid für das nachfolgende Kalenderjahr.
- (5) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ein, so hat der bisherige Gebührenpflichtige die Gebühren bis zum Ende des Kalendermonats zu entrichten, in dem der Wechsel eintritt. Für die Gebühren dieses Kalendermonats haftet neben dem bisherigen auch der neue Gebührenpflichtige. Darüber hinaus haftet der bisherige Gebührenpflichtige solange, bis der Wechsel der Stadt bekannt gegeben wird.
- (6) Wird die Abfallbeseitigung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfallbeseitigung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die Gebührenpflichtigen keinen Anspruch auf Gebührenermäßigung.

§ 5

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese 6. Satzung vom 12.12.2018 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Zülpich vom 19.12.2012 tritt am 01.01.2019 in Kraft.